

**Landtag  
Mecklenburg-Vorpommern  
Petitionsausschuss**

Schwerin, 21.11.2022  
Telefon: 0385/525 1510/1512  
Telefax: 0385/525 1515  
Lennéstr. 1, 19053 Schwerin

Frau  
Gudrun Stifter



**Betr.:** Entschädigung  
Pet.-Nr. 2022/00197 (Bitte bei Antwort angeben!)

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 02.10.2022

**Anlagen:** - 1 -

Sehr geehrte Frau Stifter,

um den von Ihnen vorgetragenen Sachverhalt aufzuklären, wurde das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ist mit Schreiben vom 16.11.2022 im Sekretariat eingegangen. Beiliegend übersende ich Ihnen eine Kopie dieses Schreibens zu Ihrer Kenntnis.

Bevor Ihre Petition einschließlich der anliegenden Stellungnahme der Landesregierung an die Abgeordneten zur Prüfung abgegeben wird, gebe ich Ihnen die Gelegenheit zur Erwiderung. Sollte aus Ihrer Sicht die Darstellung der Behörden unvollständig, falsch oder missverständlich sein oder bedarf es sonst Ergänzungen von Ihrer Seite (zum Beispiel ein neuer Sachstand), bitte ich Sie, dies dem Sekretariat des Petitionsausschusses innerhalb einer Frist von einem Monat mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Pulow'.

(Sylke Pulow)  
Stellv. Leiterin des Sekretariates

Eingabe der Frau Stifter, [REDACTED]

Pet.-Nr. 2022/00197

### Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

In ihrer an den Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern gerichteten Eingabe vom 2. Oktober 2022 beschwert sich die Petentin über die Ausgestaltung des Verfahrens bei der Beantragung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Ihre Beschwerde bezieht sich dabei auf die Ausgestaltung der Antragsformulare, die Kommunikation der Behörden mit den Antragstellenden, die medizinische Begutachtung im Rahmen des Antragsverfahrens, die Bearbeitungsdauer und die Entscheidungspraxis.

Anliegen der Petentin ist die Etablierung einer externen, unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung des OEG-Verfahrens in Mecklenburg-Vorpommern sowie einer ebenso unabhängigen Beschwerdestelle für Gewaltopfer und Angehörige bei Mord und Tötungsdelikten sowie eine proaktive Aufklärung über die Leistungen nach dem OEG. Diese sollte sich nach Ansicht der Petentin nicht nur auf die Opferentschädigungsverfahren fokussieren, sondern „erfahrene Missstände in allen Bereichen“ erfassen.

In ihrer ausführlichen Begründung geht die Petentin auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen, auf die Bundes- und Landesstatistik von Mecklenburg-Vorpommern sowie auf die Berichte des Weissen Ringes ein. Sie stellt dar, welche umfangreichen Daten die von ihr geforderte Monitoringstelle erfassen und auswerten sollte und welche Befragungen von Opfern und Fachpersonen, wie z. B. Rechtsanwälten und Psychotherapeuten, durchgeführt werden müssten. Die Aufzählung der Petentin zu den Faktoren für die von ihr geforderte Monitoringstelle enthält verschiedene Aufgaben – von der Überprüfung der Verwaltungsverfahren bis hin zu Vorschlägen, wie auf die Entscheidungen der Behörden Einfluss genommen werden sollte, beispielsweise durch die Einleitung von Amtshaftungsverfahren und die Unterstützung bei Dienstaufsichtsbeschwerden.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) bestätigte die in der Petition genannten Zahlen für MV zu den gestellten Anträgen und Anerkennungen in den jeweiligen Jahren in MV (2019: 270 Anträge – 106 Anerkennungen; 2020: 367 Anträge – 177 Anerkennungen; 2021: 188 Anträge – 64 Anerkennungen). Es ist jedoch nicht korrekt, die Anzahl der Anerkennungen mit der Anzahl der Gewaltdelikte laut Polizeilicher Kriminalstatistik von MV ins Verhältnis zu setzen, da nicht jedes Opfer einer Gewalttat einen Antrag stellt. Hinzu kommt, dass wegen des Wohnortprinzips bei einer Gewalttat in MV nicht automatisch der Antrag in MV zu stellen ist, denn die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz der betroffenen Person bzw. nach deren gewöhnlichem Aufenthalt. Darüber hinaus ist bei der Bewertung der statistischen Angaben zu berücksichtigen, dass OEG-Anträge auch nicht immer in dem Jahr gestellt werden, in dem sich die Gewalttat ereignet hat und oftmals auch nicht im selben Jahr über selbige entschieden werden kann, weil das LAGuS in jedem Einzelfall eine Sachverhaltsaufklärung durchführen muss und dafür beispielsweise staatsanwaltschaftliche

Ermittlungsakten und ärztliche Gutachten anfordern und auswerten muss. Der damit verbundene Zeitaufwand ist oft nur bedingt vonseiten des LAGuS beeinflussbar.

Die Beschreibung der Petentin zu den Aufgaben der von ihr geforderten Monitoringstelle ist sehr weitreichend. Unabhängig von den für eine solche Stelle potenziell anfallenden Personal- und Sachkosten muss hierbei berücksichtigt werden, dass die zuständigen Versorgungsbehörden dafür – zusätzlich zu ihren originären Aufgaben und allen gesetzlichen Statistik- und Berichtspflichten – sehr umfangreiche Zuarbeiten in Form von Stellungnahmen und statischen Angaben liefern müssten. Diese könnten mit dem zur Verfügung stehenden Personal nicht geleistet werden.

Parallel zu den Rechtsbehelfsverfahren, aber auch parallel zum Eingabenrecht nach dem Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PetBüG M-V) sowie der Möglichkeit für die Antragstellenden, Fach- oder Dienstaufsichtsbeschwerden an die zuständigen Behörden zu richten, würden neue Strukturen aufgebaut werden. Dies ist auch im Interesse der Opfer von Gewalttaten nicht zielführend. Um ihr Anliegen zu adressieren bzw. durchzusetzen, stehen den Betroffenen bereits jetzt ausreichend viele Wege zur Verfügung. Jede erneute Befassung, bspw. in einer Monitoringstelle, mit der Gewalttat und dem tragisch Erlebten, würde auch für die Opfer mit Belastungen und ggf. auch mit ungerechtfertigten Hoffnungen verbunden sein.

Die o. g. Ausführungen zur Monitoringstelle treffen auf die Forderung nach Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle ebenfalls zu. Eine solche zusätzliche Stelle müsste mit Befugnissen ausgestattet werden, die anderen, beispielsweise dem Landtag und dem Bürgerbeauftragten von MV mit landesgesetzlicher Regelung oder den Behörden mit ihrer Dienst- und Fachaufsicht bereits zugewiesen wurden. Diese etablierten Anlaufstellen prüfen und handeln tatsächlich unabhängig, so wie die Petentin es einfordert.

Soweit die Petentin eine recherchierbare, proaktive und ausführliche Aufklärung hinsichtlich der zustehenden Leistungen (nach dem OEG und dem künftigen Sozialen Entschädigungsrecht) fordert, ist dem grundsätzlich zuzustimmen. Denn nur wenn die Betroffenen die ihnen zustehenden gesetzlichen Ansprüche auf die vielen gesetzlich normierten Leistungen kennen und nur wenn sie um den Ablauf des Verfahrens mit der notwendigen Sachverhaltsaufklärung und um die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen unter Einbeziehung des Versorgungsärztlichen Dienstes wissen, nur wenn ihnen bekannt ist, dass im Sozialen Entschädigungsrecht die Kausalzusammenhänge zwischen dem schädigenden Ereignis, der gesundheitlichen Schädigung und den bleibenden Gesundheitsstörungen unabdingbare Voraussetzung für einen Anspruch sind, können sie die mitunter auch längere Verfahrensdauer oder auch Ablehnungen besser nachvollziehen.

Festgehalten sei auch, dass in MV allen Betroffenen, die Leistungen nach dem OEG beantragen, erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) zur Verfügung stehen. Aufgrund ihrer zum Teil langjährigen Tätigkeit im Fachbereich Soziales Entschädigungsrecht sind sie für den Umgang mit den Opfern von Gewalttaten und insbesondere auch mit traumatisierten Antragstellenden sensibilisiert.

Zur Öffentlichkeitsarbeit ist zu berichten, dass das LAGuS zur Aufklärung und Information über das OEG bereits einen Flyer erarbeitet hat, der Polizeidienststellen,

Opferverbänden und Krankenhäusern zur Verfügung gestellt wird. Des Weiteren wird auf den Internetseiten des Sozialministeriums und des LAGuS über das OEG und über diverse konkrete Hilfsangebote – wie die Traumaambulanzen und Opferberatungsstellen – informiert. Auch werden durch Mitarbeitende des LAGuS auf Anfrage informative Vorträge zum OEG und zur Arbeit der Traumaambulanzen gehalten, beispielsweise auf den interdisziplinären Opferschutztagungen.

Im Zusammenhang mit der Weitergabe einschlägiger Informationen zur Unterstützung der Opfer von Gewalttaten ist ebenso das seit vielen Jahren bestehende Beratungs- und Hilfenetz in Mecklenburg-Vorpommern (Hilfe bei häuslicher und sexualisierter Gewalt) zu erwähnen. In allen Landkreisen und kreisfreien Städten gibt es Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking, Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie verschiedene Anlauf- und Beratungsstellen. Auch die Opferhilfe M-V mit ihren landesweiten Beratungsstellen für Betroffene von Straftaten sind hier zu nennen. Zudem leisten neben dem Weissen Ring auch landesweite Fachberatungs- und Koordinierungsstellen sowie die Opferambulanzen an den Rechtsmedizinischen Instituten, die eine gerichtsfeste Befunddokumentation nach Gewalttaten gewährleisten, wichtige Arbeit.

Von sexuellem Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche erhalten in erster Linie Hilfe durch das Regelsystem der Kinder- und Jugendhilfe. Erste Ansprechstelle sind dabei die örtlich zuständigen Jugendämter, die unmittelbar vorläufige Schutzmaßnahmen ergreifen, da die Sicherstellung des Kindeswohls oberste Priorität hat.

Im Zusammenhang mit dem vollständigen Inkrafttreten des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV) zum 1. Januar 2024 wird es – in Bezug auf die Information, Aufklärung und Unterstützung der Betroffenen ebenso wie beim Leistungsbezug – künftig zahlreiche wesentliche Verbesserungen geben.

Das neue SGB XIV löst zum 1. Januar 2024 das bisherige hoch komplexe und unübersichtliche Bundesversorgungsgesetz (BVG), das OEG und weitere bundesgesetzliche Regelungen vollständig ab. Das alte System wurde, wie auch die Petentin ausführt, von den Betroffenen oftmals als nicht schnell genug wirkend empfunden. Auch wurden die vorherigen Entschädigungen häufig als unzureichend bewertet. Viele Opfer fühl(t)en sich deshalb allein gelassen und als nicht adäquat betreut.

Ziel des neuen Sozialen Entschädigungsrechts (SER) ist es deshalb, künftig allen Opfern von Gewalttaten schnell und unkompliziert Hilfen zukommen zu lassen. Daher wird das Antragsverfahren vereinfacht und bei den neuen Leistungen der sogenannten „Schnellen Hilfen“ greift ein gesetzlich geregeltes „Erleichtertes Verfahren“. In diesem erleichterten Verfahren genügt es künftig, wenn eine summarische Prüfung ergibt, dass die antragstellende Person anspruchsberechtigt sein kann. Dabei ist der im Antrag dargelegte Sachverhalt als wahr zu unterstellen, wenn nicht dessen Unrichtigkeit offensichtlich ist.

Zu den genannten „Schnellen Hilfen“ zählen die Leistungen der Traumaambulanzen und des Fallmanagements. In den Traumaambulanzen können Geschädigte, aber auch Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende im Rahmen einer psychotherapeutischen Frühintervention bis zu 15 Sitzungen, Kinder und Jugendliche bis zu 18 Sitzungen in Anspruch nehmen. Erwachsene können die ersten fünf bzw. Kinder und Jugendliche die ersten acht therapeutischen Sitzungen in der Traumaambulanz erhalten, auch wenn noch keine Entscheidung durch das LAGuS im Erleichterten Verfahren

ergangen ist. Dies ist eine Soforthilfe, die bereits jetzt in den 14 Traumaambulanzen, die es für Erwachsene, Kinder und Jugendliche in MV gibt, erbracht wird. Die Betroffenen erhalten dieses Hilfsangebot sofort, ohne auf einen Therapieplatz warten oder sich um die Finanzierung kümmern zu müssen. Somit können sie das traumatisch Erlebte frühzeitig mit professioneller Hilfe verarbeiten und es besteht die Chance, dass sie schnell wieder in ihrem Alltag ohne fremde Unterstützung zurechtkommen und dass sich die gesundheitlichen Folgen der Gewalttat nicht manifestieren.

Auch mit dem gesetzlichen Anspruch auf Leistungen des Fallmanagements ab 1. Januar 2024 wird den wichtigen Anliegen der Petentin entsprochen, denn zu den Leistungen des Fallmanagements gehört insbesondere die Kontaktaufnahme mit berechtigten Personen, die Ermittlung des möglichen Hilfebedarfs, die Information über in Betracht kommende Sozialleistungen, die Begleitung der Berechtigten mit dem Ziel des Erhalts zügiger und aufeinander abgestimmter Leistungen von anderen Sozialleistungsträgern, die Unterstützung bei der Antragstellung, die Aufklärung über den Ablauf des Verfahrens in der Sozialen Entschädigung und die Begleitung in diesem Verfahren.

Durch die Reform des SER werden weit mehr Menschen als bisher Anspruch auf Leistungen haben, denn der Gewaltbegriff wird erweitert und umfasst dann auch Formen psychischer Gewalt, wie sie beispielsweise durch sexuelle Gewalt, Stalking oder durch Menschenhandel ausgeübt wird. Im Sinne des Anliegens der Petentin wird es auch Beweiserleichterungen geben, die vor allem Opfern sexueller oder psychischer Gewalt zugutekommen wird.

Von den vorgesehenen Leistungsverbesserungen profitieren neben den übrigen Anspruchsberechtigten auch die Opfer von Gewalttaten. Sie erhalten ab 1. Januar 2024 wesentlich höhere, anrechnungsfreie monatliche Entschädigungsleistungen als bisher und haben die Wahl, ob sie diese als monatliche Zahlungen oder als Abfindung erhalten möchten. Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe, zur Bildung oder zur Teilhabe am Arbeitsleben, werden künftig grundsätzlich ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen erbracht. Den für die Betroffenen wichtigen Berufsschadensausgleich wird es auch weiterhin geben. Durch umfassende Bestandsschutzgarantien und das geregelte Wahlrecht, künftig auch die neuen Leistungen nach dem SGB XIV erhalten zu können, ist weiterhin eine gute bzw. sogar verbesserte Versorgung der bereits anerkannten Opfer von Gewalttaten sichergestellt.

Alle Länder bereiten sich derzeit intensiv auf die Umsetzung des neuen SER vor. In zahlreichen Bund-Länder-Arbeitsgruppen und in verschiedenen Gremien wird eine bundesweit einheitliche Anwendung des neuen SGB XIV erarbeitet und abgestimmt. Einen wesentlichen Beitrag dabei leistet MV, indem es im Rahmen eines Kooperationsverbundes seinen IT-Dienstleister, die DVZ M-V GmbH, mit der Entwicklung eines bundeseinheitlichen IT-Fachverfahrens zur Umsetzung des neuen SGB XIV beauftragt hat. Dieses IT-Verfahren soll die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrer täglichen Arbeit unterstützen, dies auch, damit noch mehr Zeit für die Zurverfügungstellung einschlägiger Informationen und für die persönliche Beratung der Antragstellenden zur Verfügung steht.